



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(12.4.1960) Nr. 23 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 23

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. April 1960

Enteignung des Grundstücks Hakenburger Straße 16

Eigentümer: F. D. W. Wiehe.

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung des obengenannten Grundstücks beantragt und dazu die Begründung gegeben, daß nach dem von Senat und Bürgerschaft am 1. Juli 1958 bzw. 3. September 1958 beschlossenen Fluchtlinienplan das im anliegenden Enteignungsplan rot umrandete Grundstück Hakenburger Straße 16, groß 131,5 qm, fast zur Hälfte in Planstraßengrund und mit dem Rest in künftiges Bundesbahnerweiterungsgebiet fällt. Es muß daher von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden.

Für den Grundwert des Grundstücks ist ein Preis von 4000 DM (30,40 DM/qm) geboten worden. Daneben ist dem Grundstückseigentümer für das auf dem Grundstück vorhandene Zweifamilienhaus eine angemessene Entschädigung von 19 300 DM geboten worden; insgesamt also ein Kaufpreis von 23 300 DM. Das Preisangebot wegen des Grund und Bodens des Grundstücks Hakenburger Straße 16 ist auf Grund einer Stellungnahme der Katasterverwaltung vom 13. Februar 1959 erfolgt, ohne daß dabei von dem Grundwert nach dem Grundsteuerbilligkeitserlaß ausgegangen worden ist. Dennoch hat sich der Eigentümer zu einem Verkauf des Grundstücks an die Stadt nicht bereit erklärt und seinerseits eine weit überhöhte Gesamtentschädigung von 33 500 DM gefordert. Diese Forderung beruht insbesondere darauf, daß der Eigentümer den Wert des Gebäudes zu hoch veranschlagt. Eine Enteignung des Grundstücks ist daher nicht zu vermeiden.

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 26. November 1959 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 5. Januar 1960 in der Zeit vom 2. Februar 1960 bis 19. Februar 1960 öffentlich ausgelegen. Anlässlich der Auslegung ist folgender Einspruch des Herrn Knobloch, Delmenhorst, für den Eigentümer eingegangen:

„Herr Friedrich Wiehe, Bremen, Hakenburger Straße 16, hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.

Sie haben Herrn Wiehe für sein Grundstück einen Kaufpreis von 23 300 DM geboten. Dies ist wohl der Betrag, den einer Ihrer Schätzer früher einmal festgestellt hat. Das ist aber nicht der Verkehrswert. Dieser wird mindestens 30 000 DM betragen. Herr Wiehe ist bereit, sich mit Ihnen auf diesen Betrag zu einigen. Ich bitte um Mit-

teilung, ob die Möglichkeit besteht, über den Preis noch einmal mit mir zu verhandeln. Ferner bitte ich um Mitteilung, ob die Stadt Bremen bereit ist, meinen Auftraggeber durch Ubereignung eines etwa gleichwertigen anderen Zweifamilienhauses zu entschädigen.

Wie mein Auftraggeber aus der Zeitung erfahren hat, haben Sie dem Senat einen Antrag auf Enteignung gemäß § 8 des bremischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899 vorgelegt. Gegen diesen Enteignungsplan erhebt mein Auftraggeber hiermit vorsorglich Einspruch. Meine Vollmacht werde ich auf Wunsch nachreichen.

Mein Auftraggeber ist an sich guten Willens. Zwischen Schätzwert und tatsächlichem Verkehrswert besteht aber, wie auch dort bekannt sein wird, ein erheblicher Unterschied. Grundstücke in der hier vorliegenden Art werden durchweg mit dem 3,5- bis 4fachen Einheitswert gehandelt.

Wenn ein Kaufpreis von 30 000 DM bezahlt wird, wird mein Auftraggeber die Ubereignung des Grundstücks sofort vornehmen. Ich bitte um Stellungnahme.“

Der Einspruch wendet sich offensichtlich nicht gegen die künftige Verwendung des Grundstücks, sondern nur gegen die Höhe der Entschädigung. Dem Einsprucherhebenden ist mitgeteilt worden, daß für die Festsetzung der Entschädigung nicht der Senat, sondern das Amtsgericht Bremen als Enteignungsbehörde zuständig ist, und daß deswegen der Senat gebeten worden sei, den Einspruch zurückzuweisen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 25. September 1959 unter Zurückweisung des Einspruchs des Eigentümers das Enteignungsrecht für das Grundstück Hakenburger Straße 16 — Vorstadt L 15 Nr. 456, Eigentümer: Postbeamter Friedrich Dietrich Wilhelm Wiehe, Bremen, Hakenburger Straße 16, vertreten durch Herrn Rechtsbeistand Erwin Knobloch, Delmenhorst, Lange Straße 131, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

